

Hilfestellung des ADAC Württemberg zu Covid-19: Zur Wiederaufnahme von Motorsporttrainings, Motorsportveranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte im Verein

Sie haben Fragen? Wir antworten.

Die Phase der großzügiger werdenden Bestimmungen zu Verhalten und sozialen Kontakten während der derzeitigen Pandemie-Lage bedarf umfassender Aufklärung und Beratung. Diese Hilfestellung wurde seitens des ADAC Württemberg hierfür erstellt unter Berücksichtigung und Verweis auf die durch den Deutschen Motorsport Verband e.V. veröffentlichten Handlungsempfehlungen.

Zentral ist dabei, die Ausbreitung des neuartigen Corona-/Covid-19-Virus zu bekämpfen und gleichzeitig motorsportliche Aktivitäten wieder möglich zu machen. Deshalb haben selbstverständlich alle gesetzlichen Regelungen bzw. Vorgaben der lokal zuständigen Behörden Vorrang vor den Empfehlungen in diesem Dokument.

Analog der Covid-10-Entwicklung ändern sich auch dynamisch die Rahmenbedingungen. Daher kann diese Hilfestellung nur einen Orientierungsrahmen geben, der jeweils auf die individuellen Gegebenheiten eines Tests, Trainings oder Rennens hin spezifiziert werden sollte. Welche der in diesem Dokument zusammengetragenen Handlungsempfehlungen im Einzelfall angewendet werden, liegt also in der eigenverantwortlichen Entscheidung jedes Beteiligten. Dies gilt insbesondere für Menschen, die zum Beispiel aufgrund ihres Alters oder einer Vorerkrankung zu einer Risikogruppe gehören. Eine Gewähr im Rechtssinne kann vom ADAC Württemberg nicht übernommen werden, da die rechtlichen Gegebenheiten je nach Motorsport-Disziplin und abhängig von regional genehmigenden Behörden ggf. unterschiedlich sind.

Hinter den beschlossenen Lockerungen steht das Vertrauen, dass wir alle mit den neuen Möglichkeiten verantwortungsvoll und behutsam umgehen. Es liegt nun bei jedem einzelnen von uns, ob wir weitere Lockerungen erwirken können, oder ob durch unser eigenes Verhalten die Infektionszahlen zu stark ansteigen und die Maßnahmen wieder verschärft werden müssen. Daher bitten wir Sie dringend mit den wiedergewonnenen Freiheiten sorgsam umzugehen und die bestehenden Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.

1 Zuständigkeiten und Vorgehensweisen

Gibt es einheitliche behördliche Regelungen für Vereine?

Hier ist Achtsamkeit gefordert, welche behördlichen Vorgaben für den Verein gelten. Denn man darf nicht davon ausgehen, dass das, was für einen Ortsclub in einem anderen Bundesland, Landkreis oder Stadt erlaubt oder verboten ist, für den eigenen Verein ebenfalls angewendet werden kann.

In der Bundesrepublik fassen die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zusammen Beschlüsse, sogenannte Leitlinien, zur Bewältigung der Corona Pandemie. Auf Basis dieser Beschlüsse werden durch die Landesregierungen (hier:

Baden-Württemberg) konkrete Regelungen, sogenannte Verordnungen, erlassen. Diese unterscheiden sich in den Auslegungen voneinander.

Liegt nun die Verordnung der Landesregierung vor, sind für den Vollzug wiederum dann die örtlichen Verwaltungsbehörden zuständig. Regionale Besonderheiten und epidemiologische Lagen - nicht alle Regionen sind gleich stark vom Virus betroffen - machen es notwendig, dass die Länder und Landkreise bedarfsgerecht und zügig auf die jeweilige Situation vor Ort reagieren. Deswegen kann es vorkommen, dass es in Baden-Württemberg wiederum für einen konkreten Fall unterschiedliche Regelungen gibt.

Hier liegt daher die wichtige Aufgabe für Sie als Verein. Bitte vertrauen Sie nicht auf Berichte von Medien oder anderen Vereinen zu Öffnungen der Einschränkungen. Nehmen Sie unbedingt Rücksprache mit der zuständigen Verwaltungsbehörde (in der Regel die Gesundheitsämter zusammen mit den Ordnungsämtern) bevor Sie handeln. Die außerhalb der Corona-Pandemie erteilten behördlichen Genehmigungen für das Vereinsgelände oder Veranstaltungen sind NICHT Garant für eine Öffnung des Trainingsbetriebs oder Durchführung einer Veranstaltung. Eine Verletzung der Verordnungen stellt eine Ordnungswidrigkeiten dar. Es können Strafen und Bußgeldforderungen auf Sie zukommen (siehe Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Corona-VO).

Wie informiert sich der OC am besten über die für ihn geltenden behördlichen Regelungen?

(1) Landesregierung

Die für die landesweit gültigen Regelungen in Baden-Württemberg wichtigste Informationsquelle ist die [Internetseite des Sozialministeriums Baden-Württemberg](#).

Hier werden die landesweiten Verordnungen kommuniziert, die wiederum für die Landkreise Vorgabe für ihre Handlungsweisen sind. Wichtig ist dabei zu beachten, dass stets zusätzlich zur gültigen Verordnung der Landesregierung (über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2) weitere landesweite Verordnungen durch die Ministerien erlassen werden können zu den einzelnen Bereichen dieser Verordnung. [Am Beispiel anhand des Sports: Hier wurden weiterführende Definitionen erlassen in Form der CoronaVO Sport.](#)

(2) Landkreis bzw. Gemeindeebene

Zu diesen landesweiten Verordnungen kann es zusätzlich noch weiterführende Regelungen auf Landkreis- bzw. Gemeindeebene geben. Diese erlassen in der Regel die zuständigen Gesundheitsämter oder Ordnungsämter. Auch diese sind zu erfragen.

(3) Verbandsebene

Weiterhin arbeiten die Sportverbände zusammen mit den für Sport zuständigen Ministerien an einer Corona konformen Rückkehr in den Sport. Hier kann es zu weiteren verbindlichen Regelungen kommen. Der DOSB hat bereits ein Positionspapier verfasst mit zehn Leitplanken (**Anlage 1**) innerhalb derer man sich bei der Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sporttreibens bewegen muss.

Wir empfehlen folgende Quellen:

- Die Website der Bundesregierung: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/bund-laender-corona-1744306>
- Die Website des Deutschen Olympischen Sportbunds (DOSB) mit seinen 10 Leitplanken: <https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/>
- Die Website zum Corona Virus und Hygiene- und Verhaltensempfehlungen: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus.html>
- Die Website des Württembergischen Landessportbundes (WLSB): www.wlsb.de
- Die Website Ihres zuständigen Landkreises, Ihrer zuständigen Stadt und ggf. Ihrer zuständigen Gemeinde
- Das Motorsportportal des ADAC Württemberg e.V.: www.motorsport-wuerttemberg.de
- Messenger-Service der Landesregierung Baden-Württemberg: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-nachrichten-per-messenger/>

Welche Bereiche im Vereinsleben sind zwischenzeitlich wieder möglich?

Zwischenzeitlich sind alle Bereiche unter Berücksichtigung der entsprechenden Verordnungen wieder möglich.

NEU: Zum 1. Juli 2020 hat die Landesregierung das Corona-Regelwerk komplett überarbeitet. Die bestehenden Verordnungen wurden neu aufgesetzt oder ersetzt. Viele darin enthaltene Regelungen wurden vereinfacht. Beispielsweise ist eine vorgegebene Gruppengröße bei Trainings nicht mehr vorhanden, sondern regelt sich durch die Abstandsvorgaben von 1,5 Meter. Weitere Informationen zu Punkten a) finden Sie in folgenden Kapiteln. Wir empfehlen in jedem Fall stets in Kontakt mit Ihrer örtlichen Behörde zu treten. Zusätzliche einschränkende Maßnahmen zur Landesverordnung können, s. vorheriger Punkt, auf Landkreis- bzw. Gemeindeebene erlassen werden und Auswirkungen auf Ihren Vereinsaktivitäten haben.

a) Training und Wettbewerbe/ Wettkämpfe

Die seit 1.7.2020 gültige [CoronaVO Sport](#) liefert die Vorgaben.

b) Veranstaltungen und Zusammenkünfte in Vereinen

Seit dem 1.7.2020 sind die Regelungen zu [Veranstaltungen und Zusammenkünfte in Vereinen](#) in der [CoronaVO](#) Teil 1 Abschnitt 4 zu finden. Die bisher separaten Verordnungen zu [Veranstaltungen](#) und [Gastronomie](#) wurden damit ersetzt. Als Ergänzung zu der [CoronaVO](#) sind seitens der Regierung [FAQs](#) erstellt worden, die hilfreich sind die einzelnen Bestimmungen zu verstehen.

Weiterhin gestattet die in §9 der [CoronaVO](#) die Ansammlung von bis zu 20 Personen. Unabhängig, ob im öffentlichen oder privaten Raum. Somit können unter Einhaltung der allgemeinen Abstandsregel beispielsweise Vorstandssitzungen wieder abgehalten werden.

Was benötigt der Ortsclub für eine Kontaktaufnahme mit den Verwaltungsbehörden?

Dies wird sich unterscheiden. Jedoch egal wie die Reaktion sein wird. Ihr Ortsclub kann sich vorbereiten und muss dies auch. Bei der Corona-Pandemie stehen Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen überall und insbesondere dort, wo es zu Kontakten kommt, besonders im Mittelpunkt. Daher sind diese Situationen in Ihrem Ortsclub zu analysieren und auf die neue Situation auszurichten → **ein Konzept ist zu erstellen**. Eine Rückkehr zu „vor Corona“ wird es nicht geben können. Handlungsempfehlungen für Trainings und Veranstaltungen haben wir Ihnen gerne in den nächsten Punkten zusammengestellt.

Wie kann dieses Konzept/ Analyse erstellt werden?

Beispielsweise in Form einer Gefährdungsbeurteilung, aus dieser im zweiten Schritt Maßnahmen abgeleitet werden. Wir haben versucht Ihnen dies am Beispiel der Aufnahme des Trainingsbetriebs aufzuzeigen (siehe Anlage 2).

Haftungsfragen

Mit der schrittweisen Aufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes ergeben sich für Veranstalter verschiedene rechtliche Fragestellungen. Der DMSB gibt einen Überblick über einige der aktuellen rechtlichen Fragen sowie kurze Einschätzungen dazu. Diesen finden Sie in der Rubrik „Veranstalter“.

2 Handlungsempfehlungen für den Trainingsbetrieb

2.1. Rechtliche Grundlagen der Landesregierung Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg ist der Betrieb von öffentlichen und privaten Sportanlagen zu Trainings- und Übungszwecken unter Auflagen wieder gestattet. *Relevant für den Verein sind hier die §§ 2 und 3 der CoronaVO Sport. Diese sollten unbedingt im Vorfeld herangezogen werden. Hier die wichtigsten Inhalte im Überblick:*

→ *Wer eine Sportstätte betreibt, hat folgendes zu beachten:*

1. *Erstellung eines Hygienekonzepts nach Maßgabe von § 5 CoronaVO. Hierbei sind die Hygieneanforderungen gemäß § 4 CoronaVO zu erfüllen. Im Vergleich zu den bisherigen Verordnungen werden hier keine konkreten Personenzahlen mehr definiert Es ist daher in der Verantwortung der Sportstätte zu definieren mit welcher Personenzahl die Hygieneanforderungen erfüllt werden können.*
2. *Sicherstellung der Einhaltung des Hygienekonzepts und damit der Hygieneanforderungen in der Umsetzung.*

3. *Datenerhebung zur Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten nach § 6 CoronaVO.*

4. *Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 CoronaVO.*

- *Der Mindestabstand von 1,5 Meter von anderen Personen ist, wo immer möglich, einzuhalten.*
- *Räumlichkeiten, die den Mindestabstand nicht zulassen, sind zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.*
- *Bei Übungsbetrieb in Gruppen soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.*

Ergänzend dazu wird auf die seitens des ADAC Württemberg an die OC versandten Informationen verwiesen:

- 03.06.2020 | Online-Anmeldetool "Let-Me-Train" zur Nachvollziehbarkeit aller Trainingsaktivitäten in Ihrem ADAC Ortsclub
- 15.05.2020 | Musterkonzept für Trainingsaufnahme im Kartslalom

2.2 Wesentliche Merkmale des Motorsports

Es wird empfohlen in den ggfs. zu erstellenden Konzepten und in der Kommunikation mit Externen generell auf folgendes hinzuweisen:

- Motorsport ist eine **Individualsportart**, in dem Körperkontakt nicht vorgesehen sind. So ist die Ansteckungsgefahr während der Ausübung des Sports sehr reduziert.
- Fahrer (und gegebenenfalls Beifahrer) tragen grundsätzlich eine spezielle Schutzausrüstung, wie zum Beispiel Helm und Kopfhaut, Handschuhe etc.
- Grundsätzlich ist die maximale Anzahl der aktiven Sportler bzw. die Gesamtpersonenanzahl pro Quadratmeter in Relation zur Größe der gesamten Veranstaltungsfläche zu sehen und in der Regel sehr gering.
- In Servicebereichen oder Wechselzonen – also etwa in Fahrerlager, Boxengasse, Servicepark etc. – erfolgt die Arbeit an den Wettbewerbsfahrzeugen unter Einhaltung der allgemeinen Regeln zum Social Distancing: Hier sind Mund-Nase-Masken zu tragen und Abstandsregeln zu beachten.

2.3 Grundsätze für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs

Um der neuen Situation gerecht zu werden sind Veränderungen vorzunehmen und Maßnahmen zu definieren. Dabei soll die **Anlage 3 „Leitfaden zur Ermittlung eines auf den OC angepassten Maßnahmenplan für den Trainingsbetrieb“** und die **Anlage 4 „Allgemeine Handlungsempfehlungen und Downloads“** unterstützen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Sicherstellung der in Punkt 2.1 vorgestellten rechtlichen Vorgaben im Trainingskonzept (Aktualisierungen sind zu prüfen).
- Einholen von Informationen bei den örtlichen Behörden, ob über die Verordnungen der Landesregierung Baden-Württemberg hinaus weitere regionale Vorgaben zu beachten sind.

3 Handlungsempfehlungen für Motorsportveranstaltungen/ Wettbewerbe

3.1. Rechtliche Grundlagen der Landesregierung Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg ist die Durchführung von sportlichen Wettbewerben unter Auflagen wieder gestattet. *Relevant für den Verein sind hier die [§§ 2 und 4 der CoronaVO Sport](#). Diese sollten unbedingt im Vorfeld herangezogen werden. Hier die wichtigsten Inhalte im Überblick:*

- *Wer eine Veranstaltung durchführt, hat folgendes zu beachten:*
 1. *Erstellung eines Hygienekonzepts nach Maßgabe von [§ 5 CoronaVO](#). Hierbei sind die Hygieneanforderungen gemäß [§ 4 CoronaVO](#) zu erfüllen.*
 2. *Sicherstellung der Einhaltung des Hygienekonzepts und damit der Hygieneanforderungen in der Umsetzung.*
 3. *Datenerhebung zur Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten nach [§ 6 CoronaVO](#).*
 4. *Zutritts- und Teilnahmeverbot nach [§ 7 CoronaVO](#).*
- *Der Mindestabstand von 1,5 Meter von anderen Personen ist, wo immer möglich, einzuhalten.*
- *Räumlichkeiten, die den Mindestabstand nicht zulassen, sind zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.*
- *Untersagt sind Sportwettbewerbe*
 1. *Mit über 100 SportlerInnen **bis einschließlich 31. Juli 2020** und über 100 ZuschauerInnen. Ausnahme bei festen Sitzplätzen und festgelegtem Programm ist eine erhöhte Zuschauerzahl auf 250 Personen möglich.*
 2. *Mit über 500 SportlerInnen sowie ZuschauerInnen **bis 31. Oktober 2020**. Bei der Bemessung der Zuschauerzahl bleiben Helfer und Betreuer außer Betracht.*
- *In [§ 4 Absatz 4](#) wird auf Wettbewerbe, die ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen oder Geländen durchgeführt werden eingegangen. Auch hier ist unter Beachtung der Vorgaben Genehmigungen erteilt werden.*

Eine Bewirtung an der Veranstaltung ist möglich. Die Regelungen hierzu sind in der [CoronaVO](#) nun integriert. Die bisher separate Verordnung zu Gastronomie wurde damit ersetzt. Als Ergänzung zu der CoronaVO sind seitens der Regierung [FAQs](#) erstellt worden, die hilfreich sind die einzelnen Bestimmungen zu verstehen. Hier gibt es auch einige Punkte zum Thema Gastronomie.

3.2 Einordnung von Wettbewerben (Profisport / Breitensport)

Die CoronaVO Sport unterscheidet nicht mehr in Profisport und Breitensport. Es gelten überall die gleichen Regeln.

3.3 Handlungsempfehlung des Deutschen Motor Sport Bund e.V.

Um eine Richtschnur zu geben und auch Hilfestellungen für den Umgang mit den spezifischen Besonderheiten von Motorsportveranstaltungen zu liefern, haben die Experten des DMSB ein Dokument mit [Handlungsempfehlungen](#) für die Durchführung von Motorsportveranstaltungen zusammengestellt, das bei Bedarf sukzessive erweitert wird. Diese Handlungsempfehlung kann für alle Motorsportveranstaltungen herangezogen werden.

An dieser Stelle möchten wir auch auf den Notfallplan bei Corona-Verdachtsfällen während einer Veranstaltung als ergänzendes Dokument zu "Handlungsempfehlungen des DMSB für die Durchführung von Motorsportveranstaltungen" hinweisen.

3.4 Grundsätze für die Planung von Motorsportveranstaltungen

Siehe hierzu die Informationen aus Punkt 2.3, die für Training und Wettbewerbe gleichermaßen gelten.

Sie haben über die genannten Fragen hinaus noch weiteren Klärungsbedarf? Gerne sind wir für Sie da!

Melden Sie sich einfach per E-Mail an sport@wtb.adac.de und wir werden versuchen, gemeinsam mit Ihnen eine Antwort auf Ihre Frage zu finden.